

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/CE/42/5e)

7. Juli 2005

Original: Französisch

RID: 42. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Madrid, 21. bis 25. November 2005)

Thema: Anpassung verschiedener Vorschriften in Kapitel 6.8 an die europäischen
Richtlinien für die Eisenbahninteroperabilität

Antrag Belgiens

Verschiedene Vorschriften des Kapitels 6.8 RID sind nicht vollständig mit den europäischen Richtlinien für die Eisenbahninteroperabilität konform.

Insbesondere folgende Punkte sind betroffen:

A. Absatz 6.8.2.1.2: "... Hinsichtlich dieser Beanspruchungen ist es angezeigt, sich auf die Versuche zu beziehen, die von den zuständigen Stellen der Eisenbahnen vorgeschrieben sind."

Problem: Gemäß den europäischen Richtlinien 2001/16 (Amtsblatt vom 20.04.2001) und 2004/50 (Amtsblatt vom 21.06.2004) sind die Eisenbahnen für eine "Genehmigung der Inbetriebsetzung" (technische Zulassung) von Wagen nicht mehr zuständig.

Antrag: "von den zuständigen Stellen der Eisenbahnen" ersetzen durch:
"von der zuständigen Behörde".

B. Unterabschnitt 6.8.2.6: "Die Vorschriften des Kapitels 6.8 gelten bei Anwendung nachstehender Normen als erfüllt."

Es wird insbesondere die Norm EN 12972 für die Prüfung und Kennzeichnung zitiert.

Der **Unterabschnitt 6.8.2.7** sieht die Möglichkeit vor, Tanks nach anderen als in Unterabschnitt 6.8.2.6 aufgeführten Normen zu prüfen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Problem: Die Entscheidung 2004/446/EG der Kommission vom 29. April 2004 zur Bestimmung der Eckwerte der technischen Spezifikationen für die Interoperabilität der Bereiche Lärmemissionen, Güterwagen und Telematikanwendungen für den Güterverkehr gemäß der Richtlinie 2001/16/EG präzisiert unter Punkt 2.7.2: "Die Wartung von Tanks und Güterwagen erfolgt gemäß der nachstehenden Norm und der genannten Richtlinie des Rates." Es wird die Norm EN 12972 zitiert.

Anträge:

- [betrifft nur den französischen Text]
- In Unterabschnitt 6.8.2.6 nach der Norm EN 12972:2001 einen Verweis auf die neue Fußnote 13) einfügen.
- Am Ende der Überschrift des Unterabschnittes 6.8.2.7 einen Verweis auf die neue Fußnote 13) einfügen.
- Eine neue Fußnote 13) mit folgendem Wortlaut aufnehmen:
 - "¹³⁾ Gemäß Punkt 2.7.2 der Entscheidung 2004/446/EG der Kommission vom 29. April 2004 zur Bestimmung der Eckwerte der technischen Spezifikationen für die Interoperabilität der Bereiche Lärmemissionen, Güterwagen und Telematikanwendungen für den Güterverkehr gemäß der Richtlinie 2001/16/EG ist die Anwendung der Norm EN 12972 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zwingend vorgeschrieben."
- Die Fußnoten 13) bis 17) werden zu 14) bis 18).
